

Weise kompetenter „geistlicher Führung“ oder „geistlicher Begleitung“. Diese zwar nicht ausschließlich, aber faktisch doch meist dem Amtsträger zukommende Aufgabe müßte um der Missio der Kirche in einer immer komplexeren Welt willen neu wahrgenommen werden. Die Befähigung dazu sollte in der Vorbereitung auf den pastoralen Dienst von Priestern und Laien einen besonderen Schwerpunkt bilden.

3.4 Einheit und legitime Pluralität

Die Spannung, in welche das Zeugnis und der Auftrag der Christen inmitten der Welt heute gestellt sind, hat noch eine andere, ebenfalls theologisch begründete Dimension. Zwar gibt es keinen Welt- und Lebensbereich, der sich vom Anspruch und Angebot der Liebe Gottes in Jesus Christus ausschließen und „neutralisieren“ könnte. Alles, was ist, hat mit dem zu tun, in dem alles geschaffen und erlöst ist. Doch ist die Kenntnis des Geschaffenen und Geschichtlichen nicht deduktiv, allein aus der Heilsbotschaft und ihrer gläubigen Reflexion zu gewinnen. Erfahrungen mit dieser Welt müssen allererst gemacht, ihre Strukturen und die Probleme, die ihr aufgegeben sind, müssen im unmittelbaren Umgang mit ihr ertastet, ihre Zusammenhänge erlernt werden. Diese unmittelbare Sach- und Erfahrungskompetenz einerseits und die Glaubenskompetenz andererseits lassen sich nicht durch einander ersetzen oder auf einander zurückführen, wenn auch beide ihren letzten Grund in jenem Wort haben, welches Gott selber ist und in welchem Gott alles erschaffen hat.

Das II. Vatikanische Konzil hebt diese Wirklichkeit ins Bewußtsein, indem es von der relativen Autonomie der irdischen Sachbereiche spricht (vgl. besonders GS 36).

Daraus resultieren zwei wichtige Konsequenzen:

- Einmal kann es unter Christen, die, gestützt auf das Evangelium, sich mit derselben Gewissenhaftigkeit einer Sachfrage zuwenden, durchaus legitimerweise zu unterschiedlichen praktischen Konsequenzen kommen, ohne daß nur die eine oder die andere den Anspruch erheben dürfte, die Lösung des Glaubens zu sein.
- Zum anderen liegt es in der Natur der Sache, daß bei solchen Fragen, die vom Glauben her keine eindeutige Lösung gestatten, auch durch das Lehramt der Kirche keine verbindliche Weisung vorgelegt werden kann. Konsequenterweise können darum auch von einzelnen Laien und von Laienverbänden verschiedene „Op-

tionen“ und Handlungsmodelle unter dem Dach der einen Kirche vorgelegt und verwirklicht werden. Eine solche mögliche Pluralität christlichen Weltengagements z. B. in politischen Fragen (wie in denen der Friedenssicherung, Entwicklungspolitik, der parteipolitischen Mitarbeit u. dgl.) darf sich weder gegenseitig blockieren noch eine Ausrede dafür sein, überhaupt als Christ eine Option zu treffen und sich lieber „herauszuhalten“.

Es ist eine geistliche Aufgabe von höchster Wichtigkeit, eine legitime Pluralität von Meinungen und Praxen zuzulassen und auszuhalten, wobei freilich nach der Gemeinsamkeit des Zeugnisses auch in dieser Pluralität zu streben ist und gerade das geistliche Amt die gemeinsame Basis des Glaubens und der ihm entsprechenden Prinzipien herauszustellen hat. Exemplarisches, aus dem Glauben genährtes Handeln von einzelnen Laien sowie von Gruppen und Gemeinschaften kann prophetische Bedeutung haben, doch ist dies zu unterscheiden von allgemeinverbindlichen Weisungen. Die Unterscheidung zwischen Handeln (und Sprechen) *im Namen der Kirche* und Handeln (und Sprechen) *als Kirche* ist hier zu beachten. Das Aushaltenkönnen der dadurch entstehenden Spannungen ist ein wesentlicher Testfall dafür, ob Kirche sich als *Communio*, d. h. als Einheit in und trotz Verschiedenheit versteht und solche *Communio* zu leben vermag.

Schlußbemerkung:

(1) Abschließend stellt die Deutsche Bischofskonferenz fest: Die Lineamenta tragen wichtige Gesichtspunkte für die Synode zusammen. Vorliegende Stellungnahme hat, auch wenn sie nicht im einzelnen deren Aufbau folgt, die sachlichen Impulse aufgegriffen und ergänzt. Dabei wird deutlich, daß die Erstellung des „Instrumentum laboris“ im Duktus und Aufbau sich nicht unmittelbar dem Gang der Lineamenta anschließen sollte (vgl. dazu Lin. 2).

(2) Unbeschadet ihres Charakters als Bischofssynode, sollte bei dieser auf die Auswahl der Laienberater und Laienberaterinnen und die Weise ihrer Mitwirkung besondere Sorgfalt verwendet werden, um dem breiten Spektrum des Themas, das hier behandelt wird, Rechnung zu tragen. Wenn schon bei der Vorbereitung der Synode „von der Befragung der Laien eine wertvolle Hilfe erwartet“ wurde (vgl. Lin. 3), gilt dies gleichermaßen für deren Durchführung.

Die Crux mit der gemeinsamen Verantwortung des Volkes Gottes

Die Diskussion über die kirchlichen Räte in der Bundesrepublik

Seit geraumer Zeit gehört es in der bundesdeutschen Kirche fast schon zum guten Ton, über die vielen Gremien, Organe und Räte zu klagen. In der selbstkritischen Formel vom „Sitzungskatholizismus“ drückt sich ein allenthalben festzustellendes Unbehagen ausgerechnet über das aus, was in den Jahren nach dem Konzil für viele Anlaß zu großen Hoffnungen war: die Schaffung von Rätégremien der Laienmitverantwortung auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens. Wenn auch Überlegungen über eine Reduzierung

der Räte keineswegs neu sind (Heribert Schmitz, Der Bischof und die vielen Räte, in: Trierer Theologische Zeitschrift, Jg. 139 (1970) S. 321–344), so stellt sich in den letzten Jahren die Frage nach Sinn und Zweck der Räte sowie nach deren rechtsverbindlicher Ausgestaltung vor dem Hintergrund von bereits vollzogenen Veränderungen und Anpassung an das Kirchenrecht von 1983 in neuer Dringlichkeit. Handelt es sich dabei – wie manche vermuten – wirklich um eine Rücknahme nachkonziliarer Errungen-

schaften oder eher um das unumgängliche Rückschwingen des Pendels nach Jahren einer zwar für die Nachkonzilszeit verständlichen, langfristig aber kaum tragfähigen Gremienvielfalt im deutschen Katholizismus?

Entzündet hat sich die neuerliche Diskussion über die nachkonziliare Entwicklung der kirchlichen Räte (die vielfach verwendete Bezeichnung „Laienräte“ ist mißverständlich, da es sich zum Teil um Gremien handelt, in denen keineswegs ausschließlich Laien vertreten sind und deren Aufgaben über die bloße Mitwirkung von Laien hinausgehen) an zwei Vorgängen, bei denen sich Veränderungen gegenüber dem zuletzt von der Gemeinsamen Synode festgelegten Weg bereits vollzogen haben bzw. zur Debatte stehen: Zum einen wurde ein zentrales, im Zuge der nachkonziliaren Reformen entstandenes kirchenamtliches Gremium auf Bistumsebene, der *Diözesanpastoralrat*, inzwischen in vier bundesdeutschen Diözesen (Fulda, Hildesheim, München und Regensburg) abgeschafft bzw. nicht mehr einberufen.

Zum anderen stand bzw. steht immer noch die Frage an, ob die Bistümer der Bundesrepublik gehalten sind, sich wegen einer möglichen Unvereinbarkeit partikularrechtlicher Normen über den Pfarrgemeinderat in Rom und eine *Ausnahmeregelung* von dem 1983 in Kraft getretenen neuen Kirchenrecht zu bemühen oder nicht. Beide Streitfragen sind Ausdruck einer insgesamt nicht befriedigenden Lage der kirchlichen Räte.

Das Konzil ließ eine Lücke

Wenn bis heute die Realisierung der Gesamtverantwortung von Laien und Amtsträgern für kirchliche Entscheidungen innerhalb der Räte überhaupt Fragen aufwirft, so hat man es hierbei zum Teil mit Ungereimtheiten zu tun, die nicht zuletzt auf das Konto des Konzils selbst gehen. Es war ein zentrales Anliegen des Konzils, daß die Laien „zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben“ sollten (Lumen gentium 31). Seinen konkreten Niederschlag fand dieses Anliegen zum einen in dem Wunsch des Konzils, „daß in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören“. Aufgabe dieses Rates sollte es sein, „alles, was die Seelsorgearbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten“ (Christus Dominus 27). Zum anderen kam vom Konzil die Aufforderung, in den Diözesen „nach Möglichkeit“ beratende Gremien einzurichten, „die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen“ (Apostolicam actuositatem 26). Doch so konkret diese Hinweise waren, die Frage der Mitverantwortung in der Kirche „ist vom Zweiten Vatikanischen Konzil nicht als ein zusammengefaßtes Haupt-

stück behandelt worden. Es hat definitivische Klärungen über Art und Maß der Teilhabe aller Kirchenglieder am Leitungsamt in der Kirche nicht gegeben, vielmehr offensichtlich bewußt eine Lücke gelassen“ (Wilhelm Pötter, in: Gemeinsame Synode. Gesamtausgabe I, Freiburg 1976, S. 637).

In der Nachkonzilszeit bildete sich in der Bundesrepublik das heraus, was in den genannten vier Bistümern wieder rückgängig gemacht wurde, nämlich das *Nebeneinander von Diözesan- und Seelsorgerat*. Die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz von 1967 „Zur institutionellen Erneuerung des Laienapostolats“ und die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) im Auftrag der Bischöfe erstellten Mustersatzungen legten die Grundlage für die Rätestruktur. Die Gemeinsame Synode bestätigte später in ihrem Beschluß zur „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ den einmal eingeschlagenen Weg und Rom stimmte zu: Demnach soll der *Diözesanpastoralrat* unter dem Vorsitz des Bischofs beratend an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in einer Diözese teilnehmen. In jeder Diözese sollte nach dem Willen der Synode ein solcher Rat eingerichtet werden. Ein weitergehendes Konzept eines diözesanen Leitungsgremiums fand in Würzburg keine Mehrheit (vgl. HK, August 1972, 40). Der *Katholikenrat* bzw. *Diözesanrat* soll demgegenüber als ein „Zusammenschluß von Vertretern des Laienapostolats“ die apostolische Tätigkeit im Bistum fördern und zur „Koordination der Kräfte des Laienapostolats“ dienen. Grundlage dieser Unterscheidung war für die Synode die Annahme, daß der Pastoralrat der im Bischofsdekret gemeinte Rat sein würde und der Katholikenrat der im Dekret über das Laienapostolat beschriebene.

Das Nebeneinander von Diözesanpastoralrat und Katholikenrat

Ob die Schaffung dieser parallelen Gremien sich wirklich auf das Konzil zurückführen läßt, ist umstritten. Bereits 1969 schrieb Klaus Mörsdorf, Diözesan- und Pastoralrat würden sich „in ihrem Aufgabenbereich und ihrer Struktur wie ein Ei dem anderen gleichen“. Beide Räte seien beratende Gremien für den Bereich der Seelsorge, und beide Räte setzen sich aus Klerikern, Religiosen und Laien zusammen; der einzige aufgrund der Konzilstexte feststellbare Unterschied besteht darin, daß der Vorsitz des Diözesanbischofs für den Pastoralrat ausdrücklich festgelegt wurde, während in dieser Frage für den Diözesanrat keine Entscheidung getroffen worden sei (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Jh. 196, S. 470). Und als sollte Mörsdorf die Probleme bereits ahnen, mit denen man sich heute auseinandersetzen hat, fügte er hinzu: „Die Identität von Pastoralrat und Diözesanrat wird, weil zwei gleiche Organe nicht nebeneinander tragbar sind, notwendig dazu führen, daß nur einer der beiden Räte beibehalten wird.“ Er täuschte sich allerdings bei der Vermutung, daß dies „aller Voraussicht nach der in

dem Dekret *Christus Dominus* empfohlene Pastoralrat“ sein würde.

In den meisten bundesdeutschen Bistümern ist es dennoch zur Bildung eines kirchenamtlichen Diözesanpastoralrats und eines nicht-amtlichen, aber als Organisationsform des Laienapostolats vom Ortsbischof anerkannten Diözesan- bzw. Katholikenrats gekommen. In einer Reihe von Diözesen gab es aber von Anfang an Sonderentwicklungen, die die Gewichte anders legen: So hat sich beispielsweise die Diözese *Rottenburg-Stuttgart* dem Wunsch der Gemeinsamen Synode nach Vereinheitlichung der Strukturen nicht gebeugt: Priesterrat, Pastoralrat und Katholikenrat gehen in diesem Bistum in einem einzigen Rat auf, dem *Diözesanrat*, zu dessen Kompetenzen auch die Verabschiedung des Diözesanhaushalts gehört.

Die Diözese *Mainz* kennt den *Diözesanpastoralrat* als eine Art geschäftsführendes Organ der Diözesanversammlung, in der u. a. der Priesterrat, der Katholikenrat und die Dekanekonferenz vertreten sind. Während die Diözese *Trier* den früheren Diözesanrat als Gesamtgremium im Sinne der Würzburger Beschlüsse in Katholikenrat und Diözesanpastoralrat aufspaltete, hielt *Paderborn* an seinem integrativen Modell in Form des Diözesanpastoralrates fest. Erst seit kurzem besteht als sogenannter Diözesanrat ein ausgesprochenes Laiengremium. Keinen Katholikenrat hat gleichfalls bis heute die Diözese *Osnabrück*.

Wenn aber inzwischen vier Bischöfe den Pastoralrat ihres Bistums nicht wieder einberiefen (das Kirchenrecht verpflichtet den Bischof lediglich zur Einrichtung eines Priesterrates [can. 495], während die Einrichtung des Pastoralrates auf Diözesan- und auf Pfarrebene ins Ermessen des Bischofs gestellt wird [can. 511 bzw. can. 536]), so deuten sich damit bemerkenswerte Veränderungen gegenüber der auch von der Synode gewollten Rätestruktur an. Die Lösungen, die aufgrund dieser Entscheidungen gefunden wurden, ähneln sich durchaus – trotz mancher Unterschiede: Laut Presseerklärung des Vorsitzenden des Diözesanrates der Katholiken im Bistum *Regensburg* (Pressedienst Regensburg Nr. 34, 24. 10. 83) sind Laien bereits wiederholt in die Arbeit des Priesterrates eingebunden worden. Die mit dieser Regelung gemachten Erfahrungen werden als „durchaus positiv“ bezeichnet. Im Erzbistum *München und Freising* soll sich der Diözesanrat „wie bisher, soweit dies notwendig erscheint, mit pastoralen Fragen befassen“, auch wenn sein Hauptarbeitsfeld Aufgaben seien, die sich aus dem Weltdienst der Laien ergäben. In Fragen der Pastoral habe der Diözesanrat „nach wie vor beratende, in gesellschaftlichen Sachbereichen beschließende Funktion“. Kontakte zwischen Diözesanrat, Priesterrat und Diözesanleitung sollen intensiviert werden und der Diözesanrat verstärkt von dem Angebot der Diözesanleitung Gebrauch machen, Mitarbeiter des Ordinariates bzw. Vertreter des Priesterrates von Fall zu Fall zu Beratungen hinzuzuziehen.

Im Bistum *Hildesheim* gibt es nach einer größeren Umstrukturierung der diözesanen Räte zum einen den um die Dechantenkonferenz erweiterten Priesterrat, zum anderen den weiterbestehenden Diözesanrat, außerdem zwei neue Gremien: erstens die sogenannte ständige Konferenz, bestehend aus dem Konsultorenkollegium (einem durch das neue Kirchenrecht – can. 502 – eingerichteten Gremium, dessen Mitglieder dem Priesterrat angehören; in den bundesdeutschen Bistümern sind dies die Domkapitel) und dem Vorstand des Diözesanrats der Katholiken, zweitens gemeinsame Sitzungen von Priesterrat und Diözesanrat. In diesen Rahmen fügt sich auch die für 1988 geplante Diözesansynode. Im Bistum *Fulda* versammeln sich Katholikenrat, Priesterrat und Dechantenkonferenz zu einer Diözesanversammlung, ohne daß dieses Gremium eine Rechtsgrundlage besitzt.

Läßt sich der Bischof beraten?

Als Motiv für die De-facto-Abschaffung des Diözesanpastoralrats werden zumeist *Gründe der besseren Praktikabilität* genannt. Die Vielzahl diözesaner Gremien habe dazu geführt, daß gleiche Inhalte und Vorgänge in verschiedenen Räten parallel behandelt werden. Es fragt sich allerdings, ob man nicht wegen der Größe mancher neu geschaffener Gremien nicht an Effektivität einbüßt, was man durch die Verringerung der Anzahl der Gremien an Praktikabilität gewonnen zu haben glaubt. Im übrigen greifen bloße Gesichtspunkte der Praktikabilität zu kurz. In diesem Sinne äußert sich auch das ZdK in seiner Stellungnahme zu den „Lineamenta“ für die Bischofssynode 1987 (vgl. HK, Juni 1986, 260): Es weist darauf hin, daß es sich bei den Seelsorgeräten immerhin „um die einzige Struktur der von Konzil und Synode geforderten gemeinsamen Verantwortung des Volkes Gottes“ handelt. Auch die Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu den Lineamenta stellt überraschend undiplomatisch fest, daß trotz „aller Bejahung der besonderen Verantwortung des Presbyteriums für die Leitung des Bistums, wie sie im Priesterrat zum Ausdruck kommt, doch in den diözesanen Pastoralräten das Zusammenwirken des ganzen Volkes Gottes am Werk der gemeinsamen Sendung gewährleistet bleibt“ (vgl. ds. Heft, 327).

Was immer in den einzelnen Diözesen an Ersatzlösungen gefunden wurde (der Vizepräsident des ZdK, *Walter Bayerlein*, spricht von „unerprobten Kommunikationsmodellen“, in: *Die lebendige Zelle*, Jhg. 28 [1985] S. 168), es drängt sich der Eindruck auf, daß die Zuständigkeiten von Klerus und Laien in Gestalt von Priesterrat einerseits und Katholikenrat andererseits im Sinne einer überholten Dichotomisierung von Heils- und Weltdienst wieder deutlicher getrennt werden sollen. Wäre es tatsächlich nur um die Praktikabilität gegangen, dann hätte es auch andere Lösungen gegeben, die der Einheit von Seelsorge und Laienapostolat besser gerecht würden.

Vergegenwärtigt man sich andererseits, was es bedeutet, wenn – wie dies entweder schon geschehen oder hier und

da überlegt wird – Priesterrat und Dechantenkonferenz zusammengelegt werden (der nicht selten unbequeme Priesterrat verliert dadurch unweigerlich an Gewicht), so wird auch noch eine andere Lesart plausibel: Schon die Effektivität der Arbeit des Diözesanpastoralrates hängt wesentlich davon ab, „inwieweit sich der Bischof beraten läßt“ (Walter Bayerlein, *Die Arbeit der Laienräte*, in: *Communio* Jg. 8 [1979], S. 131). Die Bereitschaft mancher Bischöfe scheint generell wieder geringer geworden zu sein – unabhängig davon, ob sich das Beratungsgremium aus Klerikern oder Laien zusammensetzt.

Daß sich im übrigen gerade der Diözesanpastoralrat als *Sollbruchstelle des kirchlichen Rätensystems* erweist, ist nicht verwunderlich. Da er ein Gremium von amtlichen Vertretern und Repräsentanten anderer Institutionen und Berufsgruppen ist, kann ihm leicht die Rückbindung an die kirchliche Basis fehlen. Beheben ließe sich dies dadurch (zum Teil wird bereits so verfahren), daß man den Diözesanpastoralrat mit den Räten unterhalb der Diözesanebene stärker verzahnt, indem man die Laienvertreter nicht nur vom Katholikenrat, sondern auch von den Räten der mittleren Ebene wählen läßt. Der Verwechselbarkeit von Katholikenrat und Diözesanpastoralrat könnte man im übrigen recht leicht dadurch begegnen, daß man den Katholikenrat zu dem macht, was er seiner Herkunft nach war, nämlich zu einem Gremium der Verbände, anstatt ihm gewisse vage umschriebene Kompetenzen im pastoralen Bereich zuzuweisen. So würde auch klarer, für wen ein solcher Rat eigentlich legitimerweise spricht, und die Möglichkeit, in der einen oder anderen Frage unabhängig vom kirchlichen Amt agieren zu können, bliebe ihm erhalten.

Der Pfarrgemeinderat mit seiner Doppelrolle

Die im Zusammenhang mit den Diözesanpastoralräten entstandenen Unsicherheiten im katholischen Rätewesen erfuhren eher noch eine Steigerung durch das neue Kirchenrecht von 1983. Dabei geht es vor allem um die Frage, inwieweit die in der Bundesrepublik bestehenden Pfarrgemeinderäte mit den im CIC/1983 can. 536 vorgesehenen Pfarr-Pastoralräten (*consilium pastorale*) identisch sind. Im Gegensatz zu den Diözesanpastoralräten geht es bei der Diskussion um die Räte auf Pfarrebene nicht um deren Abschaffung oder Weiterbestehen, sondern um deren konkrete Ausgestaltung. Obwohl auch beim Pfarrgemeinderat Wirksamkeit und Profil von der jeweiligen Bereitschaft der gewählten und von Amts wegen dazugehörenden Mitgliedern und vor allem vom Pfarrer abhängt, gemeinsam Verantwortung zu praktizieren, so hat es den Anschein, als erfreue sich dieses Gremium auf der untersten kirchlichen Ebene trotz gelegentlicher Klagen einer recht verbreiteten Akzeptanz. Was nicht bedeutet, daß sich nicht doch manche Anfragen an seine tatsächlich geleistete Arbeit richten lassen. (Wie geht man mit Konflikten um? Welche Schwer-

punkte werden gesetzt? vgl. *Rolf Zerfaß*, *Die Stellung des Laien in der Kirche – 15 Jahre Pfarrgemeinderäte – Wie geht es weiter?* in: *dem Leben trauen, weil Gott es mit uns lebt*, 88. Deutscher Katholikentag München 1984, Dokumentation, Paderborn 1984, S. 740–750).

Die Gemeinsame Synode wies dem Pfarrgemeinderat eine Doppelrolle zu: Er sollte Seelsorgerat und Gremium des Laienapostolats sein. Als solcher sollte er „dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche“ (Beschluß Räte und Verbände III 1.1) dienen, und zwar nicht nur beratend, sondern auch beschließend. Historisch traten die Pfarrgemeinderäte die Nachfolge früherer Pfarrgremien an, die sich als Koordinationsorgane der zum Laienapostolat gehörenden Verbände verstanden hatten. Mit Rücksicht auf diese deutsche Sonderentwicklung wurden Laien Vorsitzende der Pfarrgemeinderäte. (Eine Ausnahme ist auch hier die Diözese Rottenburg-Stuttgart, in der den Pfarrpastoralräten die Pfarrer vorstehen.)

Zum Problem wurde diese Konstruktion des Pfarrgemeinderates, weil das neue Kirchenrecht für die Pfarrebene einen „Pastoralrat“ mit nur beratenden Befugnissen unter dem Vorsitz des Pfarrers vorsieht. Nicht wenige empfanden, „daß der Codex sich, was die Verantwortung der Laien betrifft, unter dem Niveau der geistlichen Erfahrungen bewegt, die Priester und Laien in den besten unserer Gemeinden in den letzten 15 Jahren gemacht haben“ (Zerfaß, a. a. O., S. 742). Bereits kurze Zeit nach der Inkraftsetzung des CIC im Januar 1983 begann eine zum Teil hitzige Diskussion darum, nicht zuletzt aus der Sorge heraus, eine Verunsicherung aufgrund der neuen Rechtslage könnte sich bei anstehenden Pfarrgemeinderatswahlen negativ auswirken.

Eine größere Öffentlichkeit wurde in diese Diskussion durch einen Zeitschriftenbeitrag des Limburger Domkapitulars *Werner Böckenförde* (in: *Der Sonntag*, Kirchenzeitung für das Bistum Limburg, 20. 3. 83) einbezogen, in dem dieser die Unvereinbarkeit der in der Bundesrepublik gültigen Ordnung mit dem CIC/1983 feststellte und den Wunsch aussprach, die Bischofskonferenz möge sich in Rom für den Fortbestand der bisherigen Regelung einsetzen (vgl. HK, Juni 1983, 284 f.). Strittig war in dieser Frage weniger, ob die deutsche Regelung auch nach dem Inkrafttreten des neuen Codex beibehalten werden sollte, sondern wie dies zu erreichen sei. Während Böckenförde es für notwendig hielt, ein Indult zu erwirken, vertrat Wilhelm Pötter auf der Vollversammlung des ZdK im Frühjahr 1983 die Ansicht, bei „sinngemäßer Auslegung“ des neuen Kirchenrechts sei „eine Unvereinbarkeit beider Vorschriften nicht zu erkennen“ (vgl. HK, Juni 1983, 285). Den nur beratenden Charakter des Pfarrgemeinderates in der deutschen Ordnung sieht Pötter schon dadurch gegeben, daß dem Pfarrer ein Veto-Recht eingeräumt werde, so daß dieser einen seine Amtskompetenz berührenden Beschluß verhindern könne. Auf der Vollversammlung des ZdK im Herbst 1983 schloß sich der Präsident des ZdK, *Hans Maier*, die-

ser Position an (vgl. Berichte und Dokumente, Nr. 54, S. 14f.).

Ist der Pfarrgemeinderat auch Pastoralrat?

Dies hatte offenbar Folgen. Nachdem noch in der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Frühjahr 1983 eine Vorlage auf dem Tisch gelegen hatte, die die auch von Böckenförde genannten Unterschiede zwischen der deutschen Regelung und dem neuen Kirchenrecht aufzeigte (vgl. Erklärung der Bischöfe von Fulda und Limburg, Schick und Kamphaus, sowie des damaligen Mainzer Kapitelvikars Rolly, in: Der Sonntag, 3. 4. 83), suchten die Bischöfe offenbar dann doch nicht um eine Ausnahmeregelung nach, sondern setzten Rom nur davon in Kenntnis, daß die deutsche Regelung zwar von den im neuen Kirchenrecht vorgesehenen Bestimmungen abweiche, ihnen aber der Sache nach nicht widerspreche. Die Begründung: das neue Kirchenrecht kann den in Deutschland üblich gewordenen Pfarrgemeinderat nicht betreffen, da es sich nicht um das vom Kirchenrecht gemeinte „consilium pastorale“, sondern um ein „aliud“ handelt.

Anders verfuhr man mit dem nach ca. 537 vorgesehenen *Pfarrvermögensrat*. Hier sieht der CIC/1983 lediglich eine dem Pfarrer gegenüber helfende Funktion der Laien vor. Wegen der dieser Regelung zum Teil entgegenstehenden staatskirchenrechtlichen Regelungen in manchen Bistümern bat man Rom um die Möglichkeit, das bestehende partikulare Recht fortbestehen zu lassen. Rom konzedierte dies umgehend.

In der Frage der Pfarrgemeinderäte gab sich Rom jedoch nicht mit der „aliud-Theorie“ zufrieden. Offenbar steht man dort – juristisch zu Recht – auf dem Standpunkt, daß es sich beim deutschen Pfarrgemeinderat jedenfalls nicht um ein „totaliter aliud“ handle, da er eben beides sei, Organ des Laienapostolates und Pastoralrat (vgl. den Hinweis des Limburger Weihbischofs *Gerhard Pieschl* im Anzeiger für die Seelsorge, 1985, S. 21). Auch wenn jetzt im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu hören ist, in dieser Angelegenheit bestehe kein Handlungsbedarf mehr, ist die Frage offenbar doch noch nicht abschließend geklärt. Dafür spricht auch, daß noch im Mai 1985, also zu einem Zeitpunkt, als die von Maier genannten „Propositionen“ längst abgeschickt waren, der Limburger Weihbischof *Walter Kampe* öffentlich darüber nachdachte, „wie die bisherige deutsche Praxis mit dem allgemeinen Recht der Weltkirche in Einklang gebracht werden“ könne (KNA-Katholische Korrespondenz, 7. 5. 85). Als Möglichkeiten nannte Kampe zum einen die Bildung eines eigenen Katholikenrates (neben dem Pastoralrat) auf Pfarrebene. „Weit unkomplizierter wäre es jedoch, wenn die Bischöfe ... vom Heiligen Stuhl erbiten wollten, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Durch ein solches Partikularrecht könnte jede Rechtsun-

sicherheit vermieden werden.“ Daß in dieser Angelegenheit im übrigen mehr in Fluß ist, als man dies mancherorts wahrhaben will, zeigen auch die widersprüchlichen Auskünfte der Kirchenrechtler: Während die Arbeitsgruppe „Neues Kirchenrecht“ des ZdK (Leitung der Bonner Kirchenrechtler *Hubert Müller*) in ihrem Bericht vom vergangenen Jahr (vgl. Berichte und Dokumente Nr. 61, S. 27) feststellte, daß die Satzungen der Räte des Laienapostolates nicht gegen Bestimmungen des CIC/1983 verstießen, geht der Münchener Kirchenrechtler *Heribert Schmitz* davon aus, daß „insoweit der Pfarrgemeinderat Aufgaben hat, die can. 536 dem Pastoralrat zuschreibt“, „die näheren Bestimmungen dieses Canons zwingende Vorschrift für den Pfarrgemeinderat“ sind. „Es ist deshalb unumgänglich, daß die Diözesanbischöfe die in ihren Diözesen geltenden Bestimmungen über den Pfarrgemeinderat mit den Erfordernissen des can. 536 in Einklang bringen.“ (Katholikenrat im Erzbistum München und Freising, Mitteilungen, Meinungen, Materialien, April 1984, S. 26; vgl. auch *Karl-Theodor Geringer*, Die deutschen Pfarrgemeinderäte als verfassungsrechtliches Problem, in: Münchener Theologische Zeitschrift 1986, S. 57).

Warum keine Ausnahmeregelung für die bundesdeutschen Bistümer?

Man mag diese Auseinandersetzung letztlich für „völlig überflüssig“ (Walter Bayerlein, a. a. O. S. 168) halten, dennoch treten in ihr Ungereimtheiten zutage, die alles andere als peripherer Natur sind. Die Änderung des Vorsitzes in den Pfarrgemeinderäten mußte keine einschneidenden Veränderungen mit sich bringen; angesichts der Tatsache aber, daß sich diese Regelung seit bald zwanzig Jahren durchgesetzt hat, würde ein solcher Schritt zweifellos zu erheblichem Unmut führen. Bei einem Festhalten an der bestehenden Regelung ohne römisches Indult könnte sich auf Gemeindeebene wieder eine deutlichere Trennung von Laienapostolat und Pastoral einbürgern.

Wenn gesagt wird, man habe in der Bundesrepublik Pastoralräte auf Pfarrebene gar nicht eingerichtet und müsse deshalb auch nicht um eine Ausnahmeregelung nachsuchen, kann es morgen bereits heißen, da die Pfarrgemeinderäte keine Pastoralräte seien, gehörten pastorale Fragen auch nicht zu deren Aufgabengebiet. Es sagt viel über die Situation in dieser Frage, wenn ein Pfarrer des Bistums Aachen sich mit der Bitte um eine verlässliche Auskunft in Sachen Pfarrgemeinderat/Pastoralrat an Rom wendet und in seiner eigenen Pfarrei ganz im Sinne dieser Trennung verfährt: hier der Pfarrgemeinderat als Organ des Laienapostolats – dort die Dienstbesprechung der Mitarbeiter als eine Art Pastoralrat.

Was letztlich die deutschen Bischöfe davon abhält, um eine Ausnahmeregelung für die bundesdeutschen Bistümer in Rom nachzusuchen, darüber kann man derweil nur spekulieren. Daß es nur daran liegt, daß man nicht

ausgerechnet ein Indult in einer Sache erwirken will, die so wie sie im CIC enthalten ist, gerade auf Betreiben von deutscher Seite hineingekommen sein soll, mag zwar einiges erklären, dürfte letztlich als Begründung aber nicht ausreichen.

Verwundern muß der großzügige Umgang mit dem Kirchenrecht ausgerechnet in einem Gebiet, das auf Rechtsklarheit in besonderer Weise angewiesen ist. Man mag noch so sehr den besonderen Charakter der kirchlichen „Communio“ gegenüber rein soziologisch geprägten Deutungen von Kirche herausstreichen: Zu einer wirklichen Mitwirkung der verschiedenen Gruppen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Kirche kann es nur kommen, wenn Rechte, Zuständigkeiten und Kompetenzen einwandfrei geklärt sind und Willkür so weit wie möglich vermieden wird.

Das gemeinsame Zeugnis der Christen und die Autonomie der Laien

Es hätte nicht erst der ominösen „Doppelkopf-Theorie“ bedurft (nach der der Pfarrgemeinderat aufgrund seiner Doppelrolle von Fall zu Fall unter einem anderen Vorsitzenden tagt, als Pastoralrat unter dem Pfarrer, als Katholikenrat unter einem Laien), um zu zeigen, daß in der Auseinandersetzung um die Gestalt des Pfarrgemeinderats bzw. des Pastoralrats auf Pfarrebene, wie ihn das Kirchenrecht versteht, Ungereimtheiten in der Gesamtsystematik des kirchlichen Rätewesens aufgebrochen sind. Auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken ist keine vom Kirchenrecht umschriebene Instanz. Und das Kirchenrecht sollte auch Raum lassen für regionale Sonderentwicklungen aller Art. Aber es mutet sonderbar an, wenn man einen Sonderstatus beansprucht, der – be-

trachtet man die Wirklichkeit in den Gremien – kaum gerechtfertigt scheint. Die Wirklichkeit in den Pfarrgemeinderäten ist doch die, daß diese sich – wie vermutlich die meisten Räte in anderen Teilen der Weltkirche auch – überwiegend mit Fragen der Pastoral befassen. Dies ist nicht optimal. Vielen Pfarrgemeinderäten stünde es gut an, wenn sie z. B. ihre Verantwortung in gesellschaftlichen Fragen ernster nehmen würden, als sie dies bislang tun. Aber die Wirklichkeit ist so.

Letztlich läuft das ganze Problem auf die Frage hinaus, wie sich die Tatsache, daß „Amtsträger und Laien, Ordenschristen und Weltchristen die wesentlichsten Züge ihres Lebens und Zeugnisses gemeinsam“ haben (Stellungnahme der deutschen Bischofskonferenz zu den Lineamenta vgl. ds. Heft, 323), sich am besten in kirchliche Strukturen übersetzen läßt. Von diesem Ziel scheint die Systematik des neuen Kirchenrechts bezüglich der Räte nicht so weit entfernt zu sein. So sehr aber einerseits die zwei Grundvollzüge der Kirche, „das Leben der Communio und die Missio in der Welt ... grundsätzlich ineinander verwoben“ sind (a. a. O., 325), so wenig ist damit gesagt, daß autonomes Handeln als Laien in der Kirche damit unmöglich geworden wäre. Nur gilt es hierfür einen neuen Ort zu suchen. Der verbandlich strukturierte Laienkatholizismus betont zwar immer wieder die Notwendigkeit autonomen Handelns des Laien in der Welt. Man möchte die Autonomie aber auch nicht so weitgehend verstanden wissen, daß einem nicht mehr der Status einer Quasiamtlichkeit zugestanden wird. Wenn es der Bischofssynode '87 gelänge, das Verhältnis zwischen der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen und der autonomen Verantwortung der Laien klarer zu bestimmen, stünden auf die Dauer wohl auch die bundesdeutschen Rätestrukturen auf soliderem Grund.

Klaus Nientiedt

Politik der ausgestreckten Hand

Kolumbien und die Ära Betancur

Mit dem einwöchigen Papstbesuch rückt ein südamerikanisches Land ins Blickfeld, das in den letzten Jahren mit einer Naturkatastrophe (der Vulkanausbruch 1985, bei dem die Stadt Armaro im Schlamm versank) und spektakulären Guerillaaktionen Schlagzeilen gemacht hat; es gehört nicht zu den Ländern, die aufgrund ihrer explosiven innenpolitischen Lage ständige Aufmerksamkeit in Europa erregen und denen daher eine kontinuierliche Berichterstattung über den lateinamerikanischen Kontinent hinaus zu einem eigenen Profil verhilft. Nach den Präsidentschaftswahlen vom 26. Mai fällt die Reise Papst Johannes Pauls II. nach Kolumbien in eine politische Übergangsphase, die mit dem Machtwechsel an der Spitze eine schwierige innenpolitische Periode mit bürgerkriegsähnlichen Unruhen einleiten könnte.

Der neugewählte Präsident, *Virgilio Barco*, tritt sein Amt erst am 7. August an, der scheidende Präsident *Belisario Betancur* hat nicht erst seit den Wahlen die Regierungsgewalt an andere politische Kräfte im eigenen konservativen Lager, vor allem aber an die Armee verloren. Sein Nachfolger Barco wie auch der unterlegene Kandidat *Alvaro Gomez* haben im Wahlkampf neben den üblichen populistischen Versprechungen – wenn auch vorsichtig – erkennen lassen, daß sie in Kolumbien Sicherheit, Ruhe und Ordnung wiederherstellen, d. h. eine härtere Gangart gegenüber den Guerillagruppen einschlagen wollen. Hinsichtlich der von beiden Kandidaten überreich geleisteten Reformversprechen ist hingegen unter der neuen liberalen Regierung wenig zu erwarten. Die beschwichti-